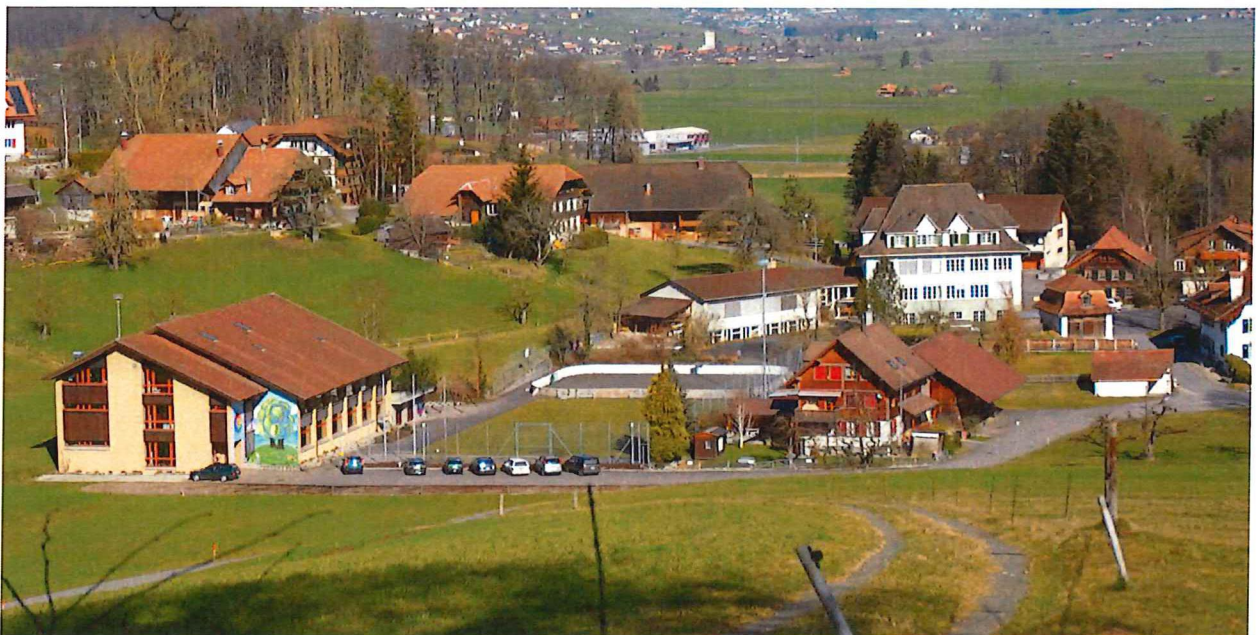


Benützungssordnung

für

Gemeindegebäude und Gemeindeanlagen der Gemeinde Gurzelen



01.01.2017

revidiert 01.08.2022

revidiert 01.01.2026

revidiert 01.06.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Artikel
Allgemeine Bestimmungen	3,8	1 ff, 36
Altes Schulhaus	6	27 ff
Aussenanlagen	7	31 ff
Benützungsordnung	3	
Benützungsrecht	3	2
Benützungszeiten Aussenanlagen	7	34
Benützungszeiten Räume	4	11
Bewilligungswesen	3	3
Brandschutz	5	19
Bühne	5	22
Eisbahn	8	35
Haftung, Verstösse	4, 8	10, 37
Jugendliche	5	16
Meldepflicht bei Verzicht auf Benützung	3	5
Mobiliar	3, 4	6, 7
Öffnen und Schliessen der Räume	4	14
Parkordnung	5	20
Rauchverbot	5	18
Reinigung der Räume	5, 6	21, 30
Schadenfall	4	9
Sorgfaltspflicht	4	15
Spielwiese	7	32 ff
Tarif Bar	12 ³	Anhang I
Tarif Mehrzweckgebäude Ortsvereine	12 ³	Anhang I
Tarif Räume auswärtige Personen	12 ³	Anhang I
Tarif Räume auswärtige Vereine	12 ³	Anhang I
Tarif Räume ortsansässige Personen	12 ³	Anhang I
Tarif Schutzräume (einmalig)	12 ³	Anhang I
Tarif Turnhalle (Dauerbenützung)	12 ³	Anhang I
Turngeräte	6, 7	24, 32
Turnhalle, Vorschriften	6	23 ff
Zusatzeinrichtungen	4	8

³ Revidierte Fassung gemäss GVB vom 28.11.2022

Benützungsordnung für Gemeindegebäude und Anlagen

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Die vorliegende Ordnung gilt für die nachgenannten Gebäude und Anlagen: - Turnhalle inkl. Garderoben - Dorfsaal - Küche Dorfsaal - Schulküche Schulhaus inkl. Gruppenraum - Fachräume im Schulhaus; TTG Zimmer, Musikzimmer - altes Schulhaus - Aussenanlagen; Rasenplatz inkl. Weitsprunganlage, Hartplatz
Benützungsrecht	<u>Art. 2</u> Die obgenannten Gebäude und Anlagen können neben ihrer eigentlichen Zweckbestimmung mit einer entsprechenden Bewilligung auch durch ortsansässige Vereine, Kommissionen, Parteien oder Privatpersonen benützt werden. Die Benützung durch auswärtige Vereine und Privatpersonen ist aber nur im Mehrzweckgebäude und im alten Schulhaus möglich.
Bewilligungsinstanz	<u>Art. 3</u> ¹³ Gesuche um Benützung der Gemeinderäumlichkeiten sind schriftlich an den Hauswart zu richten. Der Hauswart übergibt die Gesuche unverzüglich der Bewilligungsinstanz. Die Bewilligungskompetenz wird der Gemeindeverwaltung delegiert. Bei Spezial- und Ausnahmefällen sowie als Obergericht ist der Gemeinderat zuständig.
Benützungsgebühren	<u>Art. 4</u> Die Gebühren sind im Anhang I (Tarife) geregelt.
Meldepflicht	<u>Art. 5</u> Ist die Benützung nicht möglich (Reinigungen, Reparaturen oder andere Gründe) werden die betroffenen Benützenden durch den Hauswart rechtzeitig benachrichtigt. Die Benützenden avisieren frühzeitig den Hauswart, falls von einer zugesprochenen Benützung nicht Gebrauch gemacht wird.
Gemeindeeigenes Mobiliar	<u>Art. 6</u> Gemeindeeigenes Mobiliar darf nur mit der Erlaubnis des Hauswartes vom Stammplatz entfernt werden. In diesem Fall sind die Benützenden für die rechtzeitige Rückstellung verantwortlich.

¹³ Revidierte Fassung gemäss GRB vom 24.03.2026

Benützeigenes Mobiliar	<u>Art. 7</u> Mobiliar der Benützenden oder von Dritten darf nur mit Erlaubnis des Hauswartes aufgestellt werden. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl lehnt die Gemeinde Gurzelen jede Haftung ab.
Zusatzeinrichtungen	<u>Art. 8</u> Zusatzeinrichtungen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart angebracht werden.
Schadenfall	<u>Art. 9</u> Die Benützenden sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Sie sind für die von ihnen verursachten Schäden der Gemeinde gegenüber vollumfänglich schadenersatzpflichtig. Reparaturaufträge dürfen ausschliesslich durch die Bewilligungsinstanz erteilt werden.
Unfallhaftung	<u>Art. 10</u> Für sämtliche Unfälle, die nicht auf bauliche Mängel zurückzuführen sind, haften die Benützenden.
Benützungszeiten	<u>Art. 11</u> Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich.
Sonn- und allg. Feiertage	<u>Art. 12</u> An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an deren Vorabenden dürfen die Räume und Aussenanlagen für regelmässige Anlässe nicht benützt werden.
Hauptreinigung	<u>Art. 13</u> Während der Hauptreinigung (1 Woche MZG während Frühlingsferien/ 1 Woche Schulhaus während Sommerferien) sind die Räume nicht benützbar.
Öffnen und Schliessen	<u>Art. 14</u> Die Verantwortung für das Öffnen und Schliessen der Räume kann vom Hauswart an die Benützenden delegiert werden, in dem er diesen einen Schlüssel aushändigt. Die Räume um 22.00 Uhr verlassen sein. Für Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig.
Verhalten	<u>Art. 15</u> Die Benützenden sind im Umgang mit den benützten Objekten verpflichtet zu: - Sauberkeit und Reinlichkeit - Sorgfalt - Sparsamkeit im Wasser- und Energieverbrauch. Ferner wird von den Benützenden erwartet, dass sie sich im Umgang mit den benützten Geräten auskennen. Wo dies nicht der Fall ist, haben sie sich beim Hauswart zu informieren. Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.

Benützung durch Jugendliche	<u>Art. 16</u> Jugendgruppen dürfen die Räumlichkeiten nur unter Führung einer volljährigen Leitung benützen. Benützungszeiten Aussenanlagen: Art. 34 und Art. 35
Anderweitige Benützung, Ausnahmen	<u>Art. 17</u> Über alle Benützungsangelegenheiten, die in dieser Benützungsordnung nicht geregelt sind, sowie über Ausnahmen und spezielle Gesuche entscheidet der Gemeinderat.
Rauchverbot	<u>Art. 18</u> Das Rauchen ist in allen Gebäuden verboten.
Brandschutz	<u>Art. 19</u> Der Hauswart informiert bei der Übergabe über die Raumvorschriften und die Löscheinrichtungen.
Parkordnung	<u>Art. 20</u> Für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge sind die Benützenden verantwortlich.
Reinigung, Übernahme Übergabe	<u>Art. 21</u> Nach Anlässen hat die Grobreinigung durch die Benützenden zu erfolgen. Die Abgabe erfolgt besenrein, Küche in gereinigtem Zustand. Der Hauswart besorgt danach die Endreinigung und Abfallentsorgung. Der Hauswart übergibt die Räume den Benützenden und nimmt diese nach Benützungsende wieder ab. Fehlendes, Beschädigtes und ausserordentlicher Reinigungsaufwand werden den Benützenden in Rechnung gestellt.

Vorschriften zu einzelnen Räumen und Aussenanlagen

Dorfsaal, Bühne

Bühne	<u>Art. 22</u> Nach Theaterproben und Aufführungen muss die Bühne geordnet hinterlassen werden, so dass der Saal jederzeit benützt werden kann.
Audioanlage Beamer	<u>Art. 22a¹⁰</u> Die Nutzung der Audioanlage und des Beamers sind in der Benützungsgebühr inbegriffen. Eigene Gerätschaften können nach Absprache mitgebracht werden.

⁹ Revidierte Fassung gemäss GRB vom 07.10.2025

Turnhalle, Schutzräume

Schuhwerk

Art. 23

Die Turnhalle darf nur mit Turn- oder Geräteschuhen betreten werden (keine schwarzen Sohlen). Turnschuhe, die auf der Ausenanlage benützt werden, dürfen in der Halle nicht getragen werden. Das Betreten des Gebäudes mit Stollen- oder Nagelschuhen ist verboten.

Turngeräte und Material

Art. 24

In der Halle dürfen nur Geräte und Materialien aus dem Innengeräteraum verwendet werden.

Benützung als Festsaal

Art. 25

Wird die Turnhalle als Festsaal benützt, gelten die selben Bestimmungen wie für den Dorfsaal. Ausserdem ist der Boden durch die Benützenden abzudecken.

Schutzräume

Art. 26

Der Musikgesellschaft Gurzelen und dem Männerchor Gurzelen werden je einen Schutzraum als Lagerraum für Vereinsmaterial zur Verfügung gestellt.

Altes Schulhaus

Erdgeschoss

Art. 27

Dieses wird der Kirchgemeinde vermietet (inkl. Sandsteinschrank). Vertragspartner: Gemeinderat Gurzelen und Kirchgemeinderat Gurzelen-Seftigen.

Obergeschoss

Art. 28

Dieses wird der Musikgesellschaft Gurzelen als Übungslokal zur Verfügung gestellt.

Dachgeschoss

Art. 29

Auf Gratisbenützung für Sitzungen, Versammlungen, Vereinsanlässe, Kurse und Ausstellungen haben Anrecht:

- ortsansässige Vereine,
- Kommissionen,
- Parteien,
- Kirchgemeinde Gurzelen-Seftigen

Wenn nach dem Anlass eine zusätzliche Reinigung nötig ist, wird diese den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Reinigung

Art. 30

Eingang und Treppenhaus werden vom Hauswart gereinigt. Musikgesellschaft und Kirchgemeinde reinigen ihre Räume selber.

Aussenanlagen

Schuhwerk	<u>Art. 31</u> Die Spielwiese darf nur barfuss oder mit Turnschuhen betreten werden. Stollen- und Nagelschuhe sind verboten.
Turngeräte und -Materialien	<u>Art. 32</u> Auf der Spielwiese dürfen die Geräte des Aussengeräteraumes sowie private Bälle und Spiele benutzt werden, die den Rasen nicht beschädigen.
Benützbarkeit Spielwiese	<u>Art. 33</u> Über die Benützbarkeit der Spielwiese entscheidet der Hauswart.
Benützungszeiten	<u>Art. 34⁴</u> Wenn die Aussenanlagen nicht durch berechnigte Organisationen belegt sind, können sie durch Dritte unter Begleitung mindestens einer einheimischen Person (Wohnsitz in Gurzelen) wie folgt benutzt werden: Während der Schulzeit: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 16.00 – 21.00 Uhr Mittwoch 13.30 – 21.00 Uhr Samstag 10.00 – 12.00 Uhr Mittagspause 13.30 – 21.00 Uhr Sonntag 10.00 – 12.00 Uhr Mittagspause 13.30 – 18.00 Uhr Während der Schulferien: Wochentage und Samstag 10.00 – 12.00 Uhr Mittagspause 13.30 – 21.00 Uhr Sonntag 10.00 – 12.00 Uhr Mittagspause 13.30 – 18.00 Uhr

⁴ Revidierte Fassung gemäss GVB vom 28.11.2022

Eisbahnbenützung

Benützungszeiten	<u>Art. 35⁵</u>	
Eisbahnbenützung	Während der Schulzeit	
	Montag, Dienstag,	16.00 – 21.00 Uhr
	Donnerstag, Freitag	
	Mittwoch und Samstag	13.30 – 21.00 Uhr
	Sonntag	09.00 – 12.00 Uhr
		Mittagspause
		13.30 – 21.00 Uhr

Während der Schulferien:	
Täglich	09.00 – 12.00 Uhr
	Mittagspause
	13.30 – 21.00 Uhr

Allgemeine-Bestimmungen für Eisbahnbenützerinnen und -benützer	<u>Art. 36</u>
	1. Das Mehrzweckgebäude darf nur gemäss Ziffer 2 betreten werden. ⁶
	2. Es sind die WC-Anlagen im Mehrzweckgebäude zu benützen. Die anderen Räume im Mehrzweckgebäude dürfen nicht betreten werden. ⁷
	2. Der Aussengeräteraum steht als Garderobe zur Verfügung.
	3. Das Spritzen erfolgt unter Anleitung und Aufsicht des Eismeisters, der Eismeisterin.
	4. Den Anweisungen des Hauswartes und des Eismeisters ist Folge zu leisten.
	5. Der Plan für Hockey-Spiele, respektive Eislauf, wird von der Lehrerschaft, den Schülern und Schülerinnen, dem Eismeister, der Eismeisterin gemeinsam ausgearbeitet.
	6. Die Versicherung ist Sache der Benützer.

Verstösse	<u>Art. 36</u>
	Der Hauswart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsordnung. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei groben Verstössen behält sich die Bewilligungsinstanz vor, Fehlbaren die Benützung vorübergehend zu verbieten.

Rekursinstanz	<u>Art. 37</u>
	Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

⁵ Revidierte Fassung gemäss GVB vom 28.11.2022

⁶ Revidierte Fassung gemäss GVB vom 28.11.2022

⁷ Revidierte Fassung gemäss GVB vom 28.11.2022

Inkrafttreten

Art. 38

¹ Diese Benützungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

² Mit der Teilrevision vom 01.08.2022 treten Artikel 34, 35, 36 und 38 in Kraft.⁸

³ Mit der Teilrevision vom 01.01.2026 treten Artikel 22a sowie Anhang I, Tarife Tagesvermietung in Kraft.¹¹

⁸ Revidierte Fassung gemäss GVB vom 28.11.2022

¹¹ Revidierte Fassung gemäss GRB vom 07.10.2025

Genehmigung

Gurzelen, den 10. Oktober 2016

NAMENS DER SCHULKOMMISSION

Der Präsident:

sig.

S. Röthlisberger

Gurzelen, den 10. Oktober 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

sig.

sig.

E. Kaufmann

K. Studer

Teilrevision der Benützungsordnung vom 1. August 2022

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Art. 34, 35, 36 und 38 treten rückwirkend per 1. August 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Teilrevision an seiner Sitzung vom 20. April 2022 an. Infolge fakultativen Referendum wurde das Geschäft dem Souverän unterbereitet. Die Gemeindeversammlung nahm die Teilrevision am 28. November 2022 an.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

P. Aebischer

L. Burkhalter

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss über die Teilrevision dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 20 und 21 vom 19. und 27. Mai 2022 veröffentlicht. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum gültig ergriffen. Das Geschäft wurde daher der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 unterbreitet. Die Einladung dazu erfolgte im amtlichen Anzeiger Nr. 43 und 44 vom 27. Oktober 2022 und 3. November 2022.

Gurzelen, 29. November 2022

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Livia Burkhalter

Teilrevision der Benützungsordnung vom 1. Januar 2026

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Art. 22a und Anhang I, Tarife Tagesvermietung treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Teilrevision an seiner Sitzung vom 7. Oktober 2025 an.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

P. Aebischer

L. Burkhalter

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss über die Teilrevision dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 42 und 43 vom 16. und 23. Oktober 2025 veröffentlicht. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Das Inkrafttreten wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 48 vom 27. November 2025 publiziert.

Gurzelen, 28. November 2025

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Livia Burkhalter

Teilrevision der Benützungsordnung vom 1. Juni 2026

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Art. 3 treten per 1. Juni 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Teilrevision an seiner Sitzung vom 24. März 2026 an.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

P. Aebischer

L. Burkhalter

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss über die Teilrevision dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 15 und 16 vom 9. und 16. April 2026 veröffentlicht. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Das Inkrafttreten wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 21. Mai 2026 publiziert.

Gurzelen, 22. Mai 2026

Die Gemeindeschreiberin

Livia Burkhalter

Anhang I: Tarife

Definition ortsansässige Personen, Vereine und Organisationen

Als ortsansässige Privatpersonen gelten alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Gurzelen.

Als ortsansässig werden Vereine/Organisationen bezeichnet, welche den Sitz in Gurzelen haben, über gewählte Organe verfügen und die Statuten bei der Gemeinde hinterlegt haben.

Heilsarmee, die Kirchgemeinde und die Feuerwehr Uetendorf plus als Benützer

Die Heilsarmee, die Kirchgemeinde und die Feuerwehr Uetendorf plus zahlen für die Benutzung von Gebäuden und Anlagen gemäss Anhang I ortsansässige Tarife.

Tarife Tagesvermietungen¹²

Tagesvermietungen	Tarif ortsansässig	Tarif nicht ortsansässig
Saal ohne Küche	150.-	250.-
Saal mit Küche	200.-	350.-
Turnhalle ohne Küche	100.-	200.-
Turnhalle mit Küche	150.-	300.-
Saal, Küche, Turnhalle	300.-	550.-
Altes Schulhaus, Dachstock	50.-	100.-
Schulküche inkl. Gruppenraum	80.-	160.-
TTG Zimmer, Musikraum	50.-	100.-
Sportplatz mit Garderobe/Dusche	50.-	100.-

Die oben aufgelisteten Tarife gelten jeweils pro Anlass/Tag.

Tarife Jahresvermietungen

Jahresvermietungen	Tarif ortsansässig	Tarif nicht ortsansässig
Turnhalle/Sportplatz mit Garderobe/Dusche	500.-	1000.-
1x wöchentlich 2h		
Sportplatz mit Garderobe/Dusche	250.-	500.-
1x wöchentlich 2h (nur April - September möglich)		

In den Vorzug der Jahresvermietungen kommen nur Vereine/Organisationen von mindestens 10 Personen.

Schutzräume (einmalige Benützung)

Schutzräume, ortsansässige Personen	Fr. 20.- pro Raum
Schutzräume, auswärtige Personen	Fr. 30.- pro Raum

Bar im Zivilschutzkeller (einmalige Benützung)

	Pro Abend
Bar, ortsansässige Personen	Fr. 40.-
Bar, auswärtige Personen	Fr. 80.-

¹² Revidierte Fassung gemäss GRB vom 07.10.2025

Entschädigung für zusätzlichen Aufwand

Bei übermässiger Verschmutzung wird der Aufwand für die zusätzliche Reinigung (gemäss Art. 21) nach Rapport des Hauswartes mit Fr. 30.- pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Ebenso werden aussergewöhnlich grosse Abfallmengen nach Gebührentarif der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Anderweitige Benützung

Für alle Benützungen, die in den Tabellen nicht enthalten sind, wird die Benützungsg Gebühr durch den Gemeinderat Gurzelen festgelegt.

Gebührenbefreiung / -reduktion

In Ausnahmefällen kann für spezielle Anlässe beim Gemeinderat Gurzelen ein schriftliches Gesuch zur unentgeltlichen oder vergünstigten Benützung der Gebäude respektive Anlagen gestellt werden.

Anhang II: Gratisbenützigungen von ortsansässigen Vereinen und Organisationen (welche in Art. 29 der Benützungsordnung nicht enthalten sind)

Verein/Organisation	Benutzung
² Elternmitwirkung	Elterntreffen, Sitzungen, Vorträge
Feuerwehr (Uetendorf plus)	Sitzungen
Gemeinnütziger Verein Gurzelen	Zwei Veranstaltungen/Anlässe pro Jahr
Heilsarmee	Vorbereitung Bazar
Immergrün	Quartalsanlässe
Männerchor Gurzelen	wöchentliche Proben und Theaterproben für Jahresanlass, inkl. Barbenützung
MUKI Turnen (TV Wattenwil)	Turnen mit Kindern der Gemeinde Gurzelen
Musikgesellschaft Gurzelen	wöchentliche Proben und Theaterproben für Jahresanlass, inkl. Barbenützung
Schulkommission	Sitzungen
Senioren Turnen	Turnen mit Seniorinnen/Senioren der Gemeinde Gurzelen
Trachtengruppe (Chörli und Tanzen)	wöchentliche Proben und Theaterproben für Jahresanlass, Altersweihnachten
Verein für Verwitwete und Alleinstehende Gurzelen-Seftigen	Veranstaltungen mit anschliessendem Kaffee und Kuchen
Viehzuchtverein Gurzelen	Jährliche Viehschau auf Parkplatz, Toilettenanlagen/Strom werden gegen Gebühr benutzt (Schriftliche Vereinbarung)
¹ Alle Vereine / Organisationen mit Statuten in Gurzelen	Durchführung einer Delegiertenversammlung (nicht gewinnbringend)

Gebührenbefreiung

Über die Möglichkeit ortsansässiger Vereine und Organisationen die Gebäude und Anlagen gratis benützen zu dürfen entscheidet der Gemeinderat Gurzelen im Einzelfall. Die obgenannte Auflistung kostenbefreiter Benützigungen wird jährlich vom Gemeinderat Gurzelen überprüft und wenn nötig angepasst.

² Revidierte Fassung gemäss GRB vom 11.10.2022

¹ Revidierte Fassung gemäss GRB vom 10.05.2022